
Taunussparkasse muss rund 1,85 Mio. EUR an Stiftung zahlen

Anderthalb Jahre nach dem Commerzbank-Urteil ist ein weiteres Kreditinstitut zu Schadensersatz wegen Falschberatung gegenüber einer Stiftung verurteilt worden. In der vergangenen Woche befand das Landgericht Frankfurt am Main, dass die Taunussparkasse in den Jahren 2005 bis 2008 keine anlegergerechte Beratung gegenüber einem Stiftungskunden vorgenommen habe (Aktenzeichen 2-12 O 189/15). Sie muss daher rund 1,5 Mio. EUR an investiertem Stiftungsvermögen zurückzahlen, hinzukommen knapp 350.000 EUR an entgangenem Zinsgewinn. Dies teilte die prozessführende Kanzlei Nieding + Barth Rechtsanwalts AG in dieser Woche der Redaktion mit.

Die Sparkasse hatte der Stiftung zur Zeichnung mehrerer geschlossener Immobilienfonds geraten. Nach Ansicht des Gerichts hätte sie diese jedoch nicht empfehlen dürfen, da deren Risikoprofil ungeeignet war, den Stiftungszweck zu verwirklichen und auch die Notwendigkeit des Kapitalerhalts keine Berücksichtigung fand. Das Landgericht berief sich hierbei explizit auf das Commerzbank-Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main (Aktenzeichen 1 U 32/13). Weiter heißt es in der Urteilsbegründung, dass selbst umfangreiche Fachkenntnisse eines Kunden nicht von der Verpflichtung zu einer kompetenten Beratung freistellen würden. Diese begründen im vorliegenden Fall allerhöchstens Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber ihrem Vorstand.

www.taunussparkasse.de